Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1991/07/05 Senat-BL-91-005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1991

Rechtssatz

Ein Berufungsantrag mit der Begründung Strafausmaß stellt keinen begründeten Berufungsantrag im Sine des §63 Abs3 AVG dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at